



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.106/3-V/2/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

38	GE/9.86
Datum:	8. AUG. 1986
Verteilt:	20.8.86 fe

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

H. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 28. April 1986, GZ 35.401/8-2/86, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz.

6. August 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.106/3-V/2/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	35.401/8-2/86 28. April 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

In der zweiten Zeile der neu einzufügenden lit. g sollte es richtig lauten "... in Wort, ...". Weiters sollte es richtig lauten "Für die Dauer ihrer Akkreditierung als Auslands-korrespondenten beim Bundeskanzleramt ...".

Zu Art. I Z 4:

Im Hinblick darauf, daß § 4 Abs. 5 bereits mit dem Wort "So-
weit" anfängt sollte der anzufügende Nebensatz nicht mit "so-
fern" beginnen. § 4 Abs. 5 könnte etwa lauten:

- 2 -

"Soweit Kontingente festgesetzt sind und es sich nicht um die erstmalige Beschäftigungsaufnahme des Ausländers im Bundesgebiet handelt, sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zu prüfen. § 20 Abs. 2 gilt nicht."

Zu Art. I Z 9a und 9b:

Es fällt auf, daß für die Schaffung der Z 9a und 9b kein Grund ersichtlich ist, sodaß die Novellierung des § 13 Abs. 2 durch eine Z 10 anzuordnen ist.

§ 12 Abs. 3 lit.c sollte von einigen unstimmgigen Formulierungen befreit werden:

Wenn die hier vorgenommene Aufzählung die Befreiungsscheine erfassen soll, so können hievon nicht die "Lehrverhältnisse" sondern nur die "Befreiungsscheine für Lehrverhältnisse" (besser für Lehrlinge) ausgenommen werden. Auch die unschöne Formulierung "dieser Beschäftigung zugrunde liegender Arbeitsplatz" sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Der Verfassungsdienst stellt folgenden Formulierungsvorschlag zur Erwägung:

"c) Die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge, für den örtlichen und fachlichen Bereich und für die Dauer der gemäß § 26 Abs. 3 vom Arbeitgeber anzuzeigenden Beschäftigung."

Zu Art. I Z 10:

Die Bedeutung des § 15 Abs. 2 Z 5 ist dem Verfassungsdienst unklar, wobei die Erläuterungen auch keinen Aufschluß über die hier beabsichtigte Regelung geben. Darüber hinaus scheint diese Bestimmung dem Einleitungssatz des Abs. 2 zu widersprechen, in dem die zeitlichen Grenzen bereits mit 24 bzw. 30 Monaten festgelegt worden sind. Sollten andere zeitliche Grenzen für die hier beabsichtigte Regelung notwendig sein, so könnten diese besser in einem eigenen Absatz vorgesehen werden.

doc. 7639V

- 3 -

§ 15 Abs. 5 ist insoweit widersprüchlich, als der Aufenthalt eines Ausländers im Inland in einem Kalenderjahr nicht ununterbrochen sein kann, wenn sich dieser mit Ausnahme von höchstens drei Monaten im Bundesgebiet aufgehalten hat. Aus diesem Grund sollte entweder das Wort "ununterbrochen" aus dieser Bestimmung gestrichen werden oder in den Erläuterungen die besondere Bedeutung dieser Wendung zum Ausdruck gebracht werden.

Der letzte Satz des § 15 Abs. 6 ist unverständlich, da es im gegebenen Zusammenhang unklar ist, was das Außerbetrachtbleiben von gewissen Zeiten bedeutet. Darüber hinaus ist diese Bestimmung auch überflüssig, zumal die in Abs. 3 genannten Zeiten bereits auf Grund dieser Bestimmung die Fristen nach den Abs. 1 und 2 nicht unterbrechen und auch nicht angerechnet werden. Eine Nachsicht ist in diesem Bereich überflüssig.

Zu Art. I Z 11:

§ 15a Abs. 1 und 2 sollten imperativ formuliert werden (vgl. Pkt. 2 der Legistischen Richtlinien 1979 und die Neufassung des § 15 durch Art. I Z 10). Abs. 1 könnte etwa wie folgt beginnen:

"Der Befreiungsschein gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 ist (auf Antrag) zu verlängern, wenn der Ausländer".

Zu § 15a Abs. 2 wird auf die Stellungnahme zu § 15 Abs. 5 verwiesen.

Nach dem vorgelegten Entwurf soll bei der Verlängerung von Befreiungsscheinen nach § 15 Abs. 1 Z 1 nur § 15 Abs. 3 und bei der Verlängerung von Befreiungsscheinen nach § 15 Abs. 1 Z 3 nur § 15 Abs. 6 anzuwenden sein. Das heißt umgekehrt, daß § 15 Abs. 6 in den Fällen des § 15a Abs. 1 und § 15 Abs. 3 in den Fällen des § 15a Abs. 2 nicht anzuwenden sind. Für diese differenzierende Behandlung sieht der Verfassungsdienst prima

- 4 -

facie keine sachliche Rechtfertigung, sodaß bei Beibehaltung dieser Regelung Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 zu beachten wäre.

Zu Art. I Z 12:

Der von der Novellierung nicht betroffene Einleitungssatz des § 16 Abs. 1 ist insoweit unstimmg, als er den Widerruf der "mit dem Befreiungsschein verbundenen Berechtigung" anordnet. Aus § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes geht nämlich hervor, daß die hier angesprochene Berechtigung die Berechtigung des Arbeitgebers ist, einen Ausländer zu beschäftigen, so daß der Widerruf an den Arbeitgeber adressiert sein müßte. Diese - rechtspolitisch abzulehnende - Konstruktion hat weiter zur Folge, daß das Arbeitsamt gemäß § 16 Abs. 2 einen formell nicht aufgehobenen Befreiungsschein zurückfordern muß.

In diesem Zusammenhang fällt noch auf, daß § 16 Abs. 2 idGF. nur die Behörde verpflichtet, den Befreiungsschein zurückzufordern, nicht aber die Verpflichtung des Befreiungsschein-Inhabers, diesen zurückzustellen, beinhaltet. Umso verwunderlicher ist dann, daß § 28 Abs. 4 idF. des Art. I Z 23 das Nichtzurückstellen des Befreiungsscheines unter Strafe stellt.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte aus den obigen Gründen § 16 zur Gänze neu erlassen werden, wobei neben den oben angeführten Bedenken auch Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979 zu berücksichtigen wäre. Im übrigen sollte im Zusammenhang mit § 16 Abs. 1 lit.b auch klargestellt werden, daß es sich bei dieser Bestimmung um "Befreiungsscheine gemäß § 15 Abs. 1 Z 1" handelt (siehe lit.c leg.cit.).

Zu Art. I Z 16:

Der neue § 19 Abs. 9 ist insoweit problematisch, als er anordnet, daß sich die Prüfung auf die Voraussetzungen beschränken soll, die sich ändern. Ob sich Voraussetzungen ge-

- 5 -

ändert haben, kann aber doch erst nach einer einschlägigen Prüfung festgestellt werden!

Zu Art. I Z 17:

Sollte der Gesetzgeber der Ansicht sein, daß die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen bzw. des Verwaltungsausschusses in bestimmten Fällen entbehrlich sei, so ist es nicht einzusehen, warum er die Entscheidung, ob eine solche Anhörung in bestimmten Fällen ausbleiben kann, den betroffenen Berufsvereinigungen bzw. dem Verwaltungsausschuß übertragen soll. In diesem Fall sollte der Gesetzgeber - will man eine Problematik im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG vermeiden - selbst anordnen, daß diese Einrichtungen nicht zu hören sind.

Zu Art. I Z 21:

Die im neuen § 26 Abs. 3 enthaltene Übermittlungs-Ermächtigung an die zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen ist im Lichte des § 1 des Datenschutzgesetzes verfassungsrechtlich problematisch. Jede Übermittlung von Daten stellt nämlich eine Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz dar, wobei solche Beschränkungen nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Der Verfassungsdienst vermag zunächst nicht zu erkennen, welcher dieser Gründe hier einschlägig sein könnte. Dabei wird der Tatbestand "wirtschaftliches Wohl des Landes" nicht übersehen, doch sind nach Ansicht des Verfassungsdienstes die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer primär an volkswirtschaftlichen Größen interessiert. Eine Übermittlungsermächtigung sollte nur zugunsten des Arbeitsamtes vorgesehen werden sollte, welches die aggregierten und anonymisierten Daten an die genannten Institutionen weiterleiten könnte.

- 6 -

Der zweite Satz dieser Bestimmung ist weiters insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, als der Ausdruck "Personaldaten" dem Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht entspricht. Weiters ist auch diese Bestimmung im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG problematisch, da als Folge seiner Unbestimmtheit dieser Begriff auch Daten erfassen kann, deren Übermittlung im Sinne der obigen Ausführungen nicht notwendig ist.

Zu Art. I Z 22:

Soweit diese Bestimmung "insbesondere die zur Durchführung des § 12 Abs. 3 lit.c erforderlichen Daten" vorsieht, ist sie aus den zu § 26 Abs. 3 zweiter Satz angeführten Gründen bedenklich.

Zu Art. I Z 26:

Die Aufhebung des § 4 Abs. 3 Z 8 sollte in § 35 lit.a berücksichtigt werden. Dies könnte etwa so geschehen, daß § 35 lit.a der im Entwurf (Art. I Z 26) verfolgten Absicht entsprechend geändert wird.

Zu Art. II:

Da es sich in Art. II nicht um Übergangsregelungen sondern um Sonderbestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes handelt, wäre es zweckmäßig, hiefür den durch den Wegfall des Abschn. VII freigewordenen Platz zu verwenden (also Abschn. VII in dem Sinne zu ändern, daß die §§ 31 und 32 die gegenwärtig im Art. II des Entwurfes enthaltenen Regelungen vorsehen).

Die Wendung "Weiters ist Voraussetzung, daß" im zweiten Satz des Abs. 1 wäre zu vermeiden. Die Voraussetzungen sollten überhaupt durchgehend numeriert werden, dabei sollte die im ersten Satz des Abs. 1 enthaltene Voraussetzung ("wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse auf lokalen Arbeitsmärkten entgegenstehen") als Z 1 bezeichnet werden.

- 7 -

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 Z 1 sind die Voraussetzungen für die Beschäftigungsbewilligung bereits dann nicht gegeben, wenn der jugendliche Ausländer seit dem 1. Jänner 1985 auch nur einige Tage in seinem Heimatland verbracht hat. Es ist fraglich, ob diese Härte tatsächlich beabsichtigt ist.

Zu den Erläuterungen:

Bei den Erläuterungen zu Art. I Z 1 wäre darauf hinzuweisen, daß die nunmehrige Regelung auch den Beschlüssen der KSZE-Konferenz von Helsinki voll entspricht.

Auf S. 23 sollte der Klammerausdruck neben "zu Art. I Z 24" richtig lauten: " (§ 29)".

Schließlich weist der Verfassungsdienst noch darauf hin, daß in der Vergangenheit wiederholt Durchführungsverordnungen zum Ausländerbeschäftigungsgesetz rückwirkend in Kraft gesetzt worden sind, was in Ermangelung einer diesbezüglichen ausdrücklichen Anordnung im Gesetz selbst verfassungswidrig war (vgl. etwa VfSlg. 7787). Aus diesem Grund schlägt der Verfassungsdienst vor, diese Vorgangsweise pro futuro durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (etwa in § 34) abzusichern. Dabei sollten die Verordnungen, die in Hinkunft auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen, ausdrücklich bezeichnet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

6. August 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

